

Ausbildungs- und Prüfungsreglement

Vorbereitender Kurs

Bauleiter/Bauleiterin mit eidgenössischem Diplom

Fachrichtung Hochbau / Fachrichtung Tiefbau

Die Direktorin der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern erlässt gestützt auf

- Artikel 95 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Bauleiterinnen/Bauleiter, Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau in der jeweils gültigen Fassung
- Wegleitung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Merkblatt «Diplomarbeit, Präsentation und Fachgespräch» in der jeweils gültigen Fassung

folgendes Ausbildungs- und Prüfungsreglement:

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsätze

1 Die Gewerblich- Industrielle Berufsschule Bern (Gibb) bietet den vorbereitenden Kurs Bauleiter/Bauleiterin mit eidgenössischem Diplom Fachrichtung Hochbau / Fachrichtung Tiefbau an.

2 Dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur des vorbereitenden Kurses, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen.

Studienziel

Art. 2

Der vorbereitende Kurs dient der Vorbereitung auf die eidgenössische Höhere Fachprüfung. Gleichzeitig kann am Ausbildungsende ein Gibb-Diplom erlangt werden.

2. ORGANISATION

Art. 3

Kursleitung

1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe leitet den vorbereitenden Kurs.

2 Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) Aufnahmeentscheide
- b) Dispensationsentscheide
- c) Disziplinententscheide
- d) Prüfungs- und Promotionsentscheide sowie Semester- und Abschlusszeugnisse.
- e) Beschwerdeentscheide

3. AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 4

Ordentliche Aufnahme Hochbau

1 In den vorbereitenden Kurs wird aufgenommen, wer

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aus dem Baubereich verfügt.
- b) über einen Abschluss einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung, einen Abschluss einer höheren Fachschule, einen Abschluss (mind. Bachelor) einer Fachhochschule oder Universität oder eine gleichwertige Qualifikation aus dem Baubereich verfügt
- b) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über eine Anstellung in der Bauleitung eingereicht hat.

2 In den vorbereitenden Kurs wird aufgenommen, wer einen positiven Bescheid über die Vorabklärung für Quereinsteiger/innen bei der Berufsprüfungskommission nachweisen kann.

Art. 5

Ordentliche Aufnahme Tiefbau

Es gelten die Bestimmungen aus Art. 4

Art. 6

Ausserordentliche Aufnahme Hochbau und Tiefbau

1 In den vorbereitenden Kurs wird ausserordentlich aufgenommen, wer

- a) eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Bauleitung nachweisen kann
- b) die Eignungsabklärung gemäss Art. 7 bestanden hat
- c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.

2 Studierende mit einer ausserordentlichen Aufnahme in den vorbereitenden Kurs sind für das Gibb-Diplom, jedoch nicht dadurch für die eidgenössische Höhere Fachprüfung zugelassen.

Art. 7

- Eignungsabklärung
- 1 Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Teilen, nämlich
 - a) einem Portfolio und
 - b) einem 30-minütigen Fachgespräch.
 - 2 Beurteilt werden die für den Kurseintritt erforderlichen Handlungs- und Fachkompetenzen, die sich aus den Bildungsverordnungen der Fähigkeitszeugnisse gemäss Art. 4 ergeben.
 - 3 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn beide Teile mit „erfüllt“ bewertet werden.
 - 4 Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann jeweils frühestens nach einem Jahr und zweimal wiederholt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.
- Aufnahmeentscheid
- 1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe eröffnet den Aufnahmeentscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.
 - 2 Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.
 - 3 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Kursplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 8

- Hospitanten/Hospitantinnen
- 1 Hospitanten und Hospitantinnen können einzelne oder mehrere Module besuchen, wenn die Klassengrössen dies zulassen.
 - 2 Kompetenznachweise werden von Hospitanten und Hospitantinnen nur auf Gesuch hin erbracht.
 - 3 Falls Hospitanten und Hospitantinnen das Modul durch eine genügende Modulnote bestehen, erhalten sie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein Zertifikat.

Art. 9

- Studienvereinbarung
- Die Gibb schliesst mit den Studierenden eine Studienvereinbarung ab. Sie enthält Bestimmungen über das Absenzenwesen, die Kompetenznachweise sowie die Gibb-Diplomprüfung.

4. AUSBILDUNG

Art. 10

Aufbau des Studiums

- 1 Der vorbereitende Kurs Bauleiter/Bauleiterin mit eidgenössischem Diplom – Fachrichtung Hochbau – Fachrichtung Tiefbau ist modular und berufsbegleitend aufgebaut. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Semesterplan geregelt.
- 2 Die Studierenden arbeiten während des Studiums mindestens 50 % und maximal 80 % in der Bauleitung einer ausführenden Unternehmung oder eines Planungs- oder Bauleitungsbüros.
- 3 Der schriftliche Nachweis über die Anstellung in der Bauleitung einer ausführenden Unternehmung oder in einem Planungs- oder Bauleitungsbüro muss jährlich erneuert werden und vor Beginn des neuen Schuljahres dem Abteilungsleiter resp. Abteilungsleiterin eingereicht werden.

Art. 11

Dauer und Umfang des vorbereitenden Kurses

- 1 Der vorbereitende Kurs dauert 6 Semester und gliedert sich in ein Grundstudium (4 Semester) sowie eine Begleitung der Diplomarbeit im Rahmen der eidgenössischen Höheren Fachprüfung (2 Semester). Die Studienabschnitte können auch separat und unabhängig voneinander besucht werden. Der vorbereitende Kurs richtet sich nach der Wegleitung zur Prüfungsordnung und umfasst mindestens 2000 Lernstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) ca. 1060 Präsenzlektionen ohne Wahlmodule
 - b) ca. 340 Stunden für das selbsttätige Lernen
 - c) ca. 200 Stunden für die Qualifikationsverfahren der gipb
 - d) ca. 400 Stunden Arbeit in der beruflichen Praxis.
- 2 Der Präsenzunterricht findet während der normalen Schulzeit der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (ca. 38 Wochen pro Schuljahr) statt.

Art. 12

Anwesenheitspflicht und Absenzen

- 1 Der lückenlose Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.
- 2 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lektion.
- 3 Alle Absenzen müssen den Dozierenden schriftlich begründet werden.
- 4 Die Entscheide betreffend Absenzen werden den Betroffenen am Ende des Semesters schriftlich eröffnet.
- 5 Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20 % der Präsenzzeit eines Moduls betragen. Der verpasste Unterrichtsinhalt muss eigenständig im Selbststudium aufgearbeitet werden.

6 Wer die Absenzzahl von 20% der Präsenzzeit eines Moduls überschreitet, muss über den verpassten Unterrichtsinhalt eine angemessene Kompensationsleistung erbringen. Diese wird von den Dozierenden festgelegt. Ansonsten gilt die Absenzzahl als überschritten und das Modul muss wiederholt werden.

7 Bei einer Absenz > 50% ist eine Kompensation nicht möglich und das Modul muss wiederholt werden.

Art. 13

Disziplinarmaßnahmen

1 Studierende haben die Regeln der GIBB einzuhalten und Anordnungen der Lehrenden zu befolgen. Bei disziplinarischen Verstößen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111).

2 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe kann Studierenden bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen und kostenpflichtigen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.

3 In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule verfügen.

Art. 14

Äquivalente Studienleistungen

1 Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheidung des oder der Abteilungsleiter/in angerechnet werden.

2 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.

3 Personen, welchen die Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt wurde, wird im Semesterzeugnis an Stelle einer Note der Vermerk „Gleichwertigkeit“ eingetragen.

4 Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert.

5. PROMOTIONEN UND QUALIFIKATIONSVERFAHREN

5.1 Allgemeines

Art. 15

Grundlagen

Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an der Wegleitung zur Prüfungsordnung und den fachbezogenen Lernzielen.

Art. 16

Leistungsbewertung

- 1 Die Leistungen der Studierenden werden mit Kompetenznachweisen bewertet.
- 2 Kompetenznachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Prüfungen, Fallstudien und Projektarbeiten erfolgen.
- 3 In jedem Modul sind Kompetenznachweise zu erbringen. Sie werden in Noten ausgedrückt. Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise eines Moduls wird jeweils mit Beginn des Moduls festgelegt und bekannt gegeben.
- 4 Die Modulendnote ist der Mittelwert der Kompetenznachweise eines Moduls und besteht aus mindestens einem Kompetenznachweis. Sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.
- 5 Die Noten der einzelnen Kompetenznachweise und die Semesternote (Mittelwert der Modulendnoten) werden auf eine Zehntelnote gerundet.
- 6 Im abschliessenden Qualifikationsverfahren gem. Art. 28 ist die Notegebung wie folgt geregelt: Die einzelnen Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten bewertet. Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden gewichteten Positionsnoten und wird auf eine Zehntelnote gerundet. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 17

Notenskala

- 1 Die Leistungen der Studierenden sind wie folgt zu bewerten:

Beurteilung	Prädikat	Note
vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	ausgezeichnet	6
annähernd vollständig und richtig geringfügige Fehler	sehr gut gut	5.5 5
befriedigend, aber Fehler und Lücken	ziemlich gut	4.5
den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend	ungenügend	3.5
grössere Fehler und Lücken	schwach	3
grobe Fehler, unvollständig	sehr schwach schlecht	2.5 2
	sehr schlecht	1.5
wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

2 Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 18

Ort und Zutritt

1 Qualifikationsverfahren, welche an der Gibb durchgeführt werden, sind nicht publikumsöffentlich.

2 Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Experten und Expertinnen, die Abteilungs- und Bildungsgangleitung, Vertretungen der Zentralkommission und Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.

Art. 19

Termine und Hilfsmittel

Die Dozierenden geben den Termin von Prüfungen, den Prüfungsort, die Prüfungszeiten, die Prüfungsart sowie die erlaubten Hilfsmittel spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung bekannt.

Art. 20

Fernbleiben bei Kompetenznachweisen

1 Bleibt ein/e Kandidat/ in oder ein/e Studierende/r ohne wichtige Gründe einem Kompetenznachweis fern, wird dieser mit der Note 1.0 bewertet.

2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

Art. 21

Unredlichkeiten bei Prüfungen und Kompetenznachweisen

1 Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.

2 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe kann folgende Massnahmen anordnen:

- a) Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil
- b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1
- c) Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt.

Art. 22

Semesterzeugnis

Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Modulendnoten sowie alle Absenzen enthält.

Art. 23

Entscheide Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe entscheidet über die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich eröffnet.

5.2 Promotionen während der Ausbildung**Art. 24**

Promotionen 1 Grundlage der Promotionen bilden die in den jeweiligen Semestern und Modulen zu erbringenden Kompetenznachweise.

2 Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- a) der Durchschnitt aller Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) nicht mehr als zwei Modulendnoten ungenügend sind, wobei die Abweichung nach unten gesamthaft maximal eine Note betragen darf.

Art. 25

Wiederholungsmöglichkeiten 1 Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen ungenügenden Modulen einmal mit dem nachfolgenden Semester des vorbereitenden Kurses wiederholt werden.

2 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem vorbereitenden Kurs ausgeschlossen.

3 Auf schriftlichen Antrag hin kann der vorbereitende Kurs ohne Wiederholung mit dem gleichen Semester weitergeführt werden, auch wenn die Promotionsbedingungen nicht erfüllt sind. Der oder die Studierende ist damit jedoch von allen weiteren Qualifikationsverfahren „Kompetenznachweise“, „Semesternoten“ und „abschliessendes Qualifikationsverfahren“ ausgeschlossen.

5.3 Das abschliessende Qualifikationsverfahren**Art. 26**

Zeitpunkt Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet am Ende des 4. Semesters statt.

Art. 27

Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ist zugelassen, wer

- a) die Promotionsbedingungen für das 4. Semester erfüllt
- b) Am Ende des 4. Semesters nicht mehr als drei Module mit "nicht bestanden" abgeschlossen hat.
- c) die Absenzenhöchstzahl gemäss Art. 12 nicht überschritten bzw. alle notwendigen Kompensationen geleistet hat.

Art. 28

Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens Hochbau

1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren Hochbau besteht aus einer Prüfung mit schriftlichen und mündlichen Teilen.

2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist wie folgt gegliedert:

1. Prüfungsteil Diplomarbeit		entfällt	
2. Prüfungsteil		Gesamt	gew. einfach
2.1 Projektleitung	schriftlich	180 Min.	gew. zweifach
	mündlich	30 Min.	gew. einfach
2.2 Recht, Sicherheit	schriftlich	60 Min.	gew. einfach
3. Prüfungsteil		Gesamt	gew. einfach
3.1 Finanzielle Führung	schriftlich	180 Min.	gew. zweifach
3.2 Finanzielle Führung	mündlich	30 Min.	gew. einfach
3.3 Qualität, Mängel	schriftlich	60 Min.	gew. einfach
4. Prüfungsteil		Gesamt	gew. einfach
4.1 Konstruktion H	schriftlich	180 Min.	gew. zweifach
4.2. Konstruktion H	mündlich	30 Min.	gew. einfach

Art. 29

Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens Tiefbau

1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren Tiefbau besteht aus einer Prüfung mit schriftlichen und mündlichen Teilen.

1. Prüfungsteil Diplomarbeit		entfällt	
2. Prüfungsteil		Gesamt	gew. einfach
2.1 Projektleitung	schriftlich	180 Min.	gew. zweifach
	mündlich	30 Min.	gew. einfach
2.2 Recht, Sicherheit	schriftlich	60 Min.	gew. einfach
3. Prüfungsteil		Gesamt	gew. einfach
3.1 Finanzielle Führung	schriftlich	180 Min.	gew. zweifach
3.2 Finanzielle Führung	mündlich	30 Min.	gew. einfach
3.3 Qualität, Mängel	schriftlich	60 Min.	gew. einfach
4. Prüfungsteil		Gesamt	gew. einfach
4.1 Konstruktion T	schriftlich	180 Min.	gew. zweifach
4.2. Konstruktion T	mündlich	30 Min.	gew. einfach

Bewertung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, weitere externe und interne Prüfungsexperten sowie die Prüfungsleitung angehören.

Art. 30

Bestehensnorm

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen 2, 3 und 4 je mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

Art. 31

Wiederholungsmöglichkeit

1 Ein nicht bestandenenes abschliessendes Qualifikationsverfahren kann zweimal und nach jeweils frühestens einem Jahr wiederholt werden.

2 Wird das abschliessende Qualifikationsverfahren zum dritten Mal nicht bestanden, ist die Prüfung definitiv nicht bestanden.

Art. 32

Gibb-Diplom

Das Dokument zum bestandenen abschliessenden Qualifikationsverfahren trägt den Titel „Gibb-Diplom“ mit dem Vermerk „Bauleiter Hochbau“, „Bauleiterin Hochbau“, „Bauleiter Tiefbau“ oder „Bauleiterin Tiefbau“.

6 GEBÜHREN UND KOSTEN**Art. 33**

Gebühren

- 1 Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden sind in den jeweiligen Kursausschreibungen angegeben.
- 2 Die Anmelde- und Studiengebühren von Studierenden mit ausserordentlicher Aufnahme gem. Art. 6 können sich von denjenigen mit ordentlicher Aufnahme unterscheiden.
- 3 Die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.
- 4 Das Gebührenwesen richtet sich nach dem Allgemeinen Weiterbildungsreglement der Gibb.

Art. 34

Kosten

Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie Veranstaltungen ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.

7 RECHTSPFLEGE

Art. 35

- Beschwerdeverfahren 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Richtlinien der Gibb.
- Allgemeines
Weiterbildungsreglement 2 Soweit nicht im Ausbildungs- und Prüfungsreglement geregelt gilt das Allgemeine Weiterbildungsreglement der Gibb.

8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

- Aufhebung Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Höhere Fachprüfung Bauleiter / Bauleiterin vom 01. August 2016 wird aufgehoben.

Art. 37

- Übergangsbestimmungen Studierende, die den Studiengang vor dem 1. August 2019 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Höhere Fachprüfung Bauleiter / Bauleiterin vom 01. August 2016 ab.

Art. 38

- Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 01. August 2019

Gewerblich-Industrielle Berufsschule



Sonja Morgenegg-Marti, Direktorin